

Bestimmung von Erosionsgefährdungsklassen für Feldstücke

I. Bestimmung von Wassererosionsgefährdungsklassen – Vorgehensweise –

Für Feldstücke werden die Wassererosionsgefährdungsklassen CC-Wasser 1 oder CC-Wasser 2 bestimmt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Median der KS-Rasterzellenwerte eines Feldstücks fällt nach der Tabelle in Anlage 2 AgrarZahlVerpflV in die Wassererosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 oder CC-Wasser 2. Bei der Berechnung werden alle Rasterzellen berücksichtigt, deren Mittelpunkte innerhalb der Feldstücksgrenzen liegen. Rasterzellen, deren Mittelpunkte innerhalb eines Landschaftselements liegen, werden von der Berechnung ausgeschlossen.
2. Das Feldstück ist größer als 0,5 ha. Berücksichtigt wird die unmittelbar als Ackerland, Dauergrünland oder mit Dauerkulturen genutzte Fläche ohne Landschaftselemente im Sinn des § 19 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik.
3. Fällt ein Feldstück in die Klasse CC-Wasser 2, wird mit einem mathematischen Verfahren geprüft, ob das Feldstück ausgeprägt schmal und lang zugeschnitten ist und damit eine Terrassenlage angenommen werden kann. Die Berechnungsformel schätzt Seitenbreite (B) und Seitenlänge (L) eines Feldstücks unter der Annahme einer rechteckigen Geometrie und verwendet dazu Fläche (F) und Flächenumfang (U) des Feldstücks.

Berechnung Seitenbreite:

$$B = 0,5 * (U \div 2 - \sqrt{(U * 0,5)^2 - 4 * F})$$

Berechnung Seitenlänge:

$$L = 0,5 * (U \div 2 + \sqrt{(U * 0,5)^2 - 4 * F})$$

Sind für ein Feldstück folgende Bedingungen erfüllt:

B < 40 m und L/B > 3 und CC-Wasser 2,

dann wird das Feldstück von CC-Wasser 2 auf CC-Wasser 1 zurückgestuft.

II. Bestimmung von Winderosionsgefährdungsklassen - Vorgehensweise -

¹Für Feldstücke wird die Winderosionsgefährdungsklasse CC-Wind 1 bestimmt, wenn deren Rasterzellenwerte überwiegend (≥ 75 v.H. der Rasterzellen) eine standortabhängige Erosionsgefährdung nach der Tabelle in Anlage 3 AgrarZahlVerpflV aufweisen. ²Eine Prüfung der Schutzwirkung von Windhindernissen – Wald, Gehölz, Baumreihe, Hecke, Bebauung – für Feldstücke mit Einstufung in CC-Wind 1 erfolgt auf Antrag des Betriebsinhabers durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ³Geprüft wird, ob der Windschutzbereich innerhalb eines Feldstücks so viele Rasterzellen mit CC-Wind 1-Einstufung überdeckt, dass deren Anteil unter 75 v.H. sinkt. ⁴In diesem Fall veranlasst das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Feldstück die Rücknahme der Einstufung in CC-Wind 1. ⁵Der Windschutzbereich wird nach folgender Tabelle – pauschal anrechenbare Windschutzwirkung von Windhindernissen in windabgewandter [Lee] und windzugewandter [Luv] Richtung – für eine Hauptwindrichtung aus West bis Südwest ermittelt:

Objekt	Lee (Meter)	Luv (Meter)
Wald, Forst	400	100
Feldgehölz	300	75
Bebauung (Ortslage, Gebäude, Industrie-, Gewerbefläche)	200	50
Baumreihen	200	50
Hecken	160	40
Feldweg, Rain	20	5